
Reglement

**Der qualifizierte Hufschmied
Die qualifizierte Hufschmiedin**

DER «QUALIFIZIERTE HUFSCHMIED» Dem Wohl des Pferd verpflichtet!

Vertrauen dank Professionalität und Know-How!

Der Beruf des Hufschmieds* kann auf eine lange traditionsreiche Geschichte zurückblicken. Obwohl nach wie vor das Pferd im Mittelpunkt der Hufschmiedetätigkeit steht, haben sich die Bedürfnisse der Kundschaft grundlegend geändert. Nebst neuen Arbeitstechniken und Produkten, die der Hufschmied heute kennen und beherrschen muss, wird er je länger desto mehr zum Berater des Pferdehalters. Es gilt, zusammen mit Pferdehalter und, dort wo nötig, dem Veterinär, nach Lösungen zu suchen, welche dem Pferd, seinem Wesen und seiner Bestimmung am besten entgegenkommen.

Der Markt verlangt somit qualifizierte Berufsleute, die fachliches Spezialwissen mitbringen und bereit sind, auf die Anliegen ihrer anspruchsvollen Kunden einzugehen, dabei aber das Wohl des Pferdes immer zu beachten.

Der «Qualifizierte Hufschmied» trägt diesem Umstand Rechnung. Er hat nach einer absolvierten Lehre als Hufschmied/in EFZ und nach mehrjähriger Berufspraxis den von der AM Suisse angebotenen Hufbeschlagskurs absolviert, die Berufsprüfung zum orthopädischen Hufschmied mit eidg. Fachausweis abgelegt oder sich zum eidg. dipl. Hufschmiedmeister weitergebildet.

Der «Qualifizierte Hufschmied» verpflichtet sich zudem, regelmässig (mindestens eine Weiterbildung innert 2 Jahren) an einem von der AM Suisse anerkannten Weiterbildungskurs teilzunehmen. Dadurch hebt sich der qualifizierte Hufschmied klar von seinen Mitkonkurrenten ab.

Um als Hufschmied/in EFZ in die Liste der «Qualifizierte Hufschmiede» aufgenommen und verwaltet zu werden, gelten verschiedene Kriterien:

- Nachweis der Fachkompetenz erbringen; mindestens eine Ausbildung als Hufschmied/in EFZ und eine der folgenden Weiterbildungen erfolgreich absolviert:
 - CH-Hufbeschlagskurs der AM Suisse (bis 2020) – früher Berner Kurs
 - Berufsprüfung orthopädischer Hufschmied FA (ab 2023)
 - Meisterprüfung (bis 2023)
- Selbständige oder unselbständige Ausübung der Berufstätigkeit als Hufschmied (Handelsregistereintrag oder Bestätigung durch Arbeitgeber, Präzisierung siehe Wegleitung zur Berufsprüfung orth. Hufschmied Artikel 4.2)
- Regelmässige Teilnahme an einem von der AM Suisse anerkannten Weiterbildungskurse (z. B. Hufbeschlagstagung)

Qualifizierte Hufschmiede verpflichten sich gegenüber folgendem Kodex:

- Wir stellen das Wohl des Pferdes an oberste Stelle!
- Wir haben ein gepflegtes Auftreten!
- Wir suchen das Gespräch mit unseren Kunden!
- Wir engagieren uns für unseren Berufsstand!
- Wir bilden uns ständig weiter und fördern unsere Mitarbeiter!
- Wir sind offen für Neues!
- Wir denken wirtschaftlich und handeln ethisch!
- Wir kalkulieren fair!
- Wir engagieren uns in der Ausbildung von Lernenden! (als Ausbildner/Experte oder Wettkämpfer)

* Zur Vereinfachung der Schreibweise wird im Text nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist darin enthalten.

Als «qualifizierter Hufschmied AM Suisse» mehrfach profitieren

Wer diese Kriterien erfüllt, kann das Gütezeichen «Qualifizierter Hufschmied der AM Suisse» verwenden. Zudem wird jeder qualifizierte Hufschmied auf eine spezielle Liste gesetzt und mindestens 1x pro Jahr in der Fachpresse publiziert und im Internet halbjährlich aktualisiert. Der AM Suisse als Berufsverband signalisiert damit, dass die «Qualifizierten Hufschmiede» in der Lage sind, die reglementierten Qualitätsnormen der AM Suisse einzuhalten und berechtigt sind, das Gütezeichen «qualifizierter Hufschmied AM Suisse» anzuwenden.

1. Allgemeines

- 1.1. Auf Antrag der Hufschmiedekommission beschliesst der Vorstand der Agrotec Suisse, als Fachverband der AM Suisse, an der Sitzung vom 19. August 2024 die Anpassung des bestehenden Reglements vom 1.1.2006.
- 1.2. Zweck des Gütezeichens Hufbeslag ist es, einen eindeutigen Qualitätsstandard zu garantieren, welcher belegt, dass der Hufschmied eine ausgewiesene Fachperson ist und über das nötige Fachwissen verfügt, um alle Hufschmiedearbeiten fachgerecht erledigen zu können.
- 1.3. Die «qualifizierten Hufschmiede» werden für die Öffentlichkeit auf einer Liste zusammengefasst.

2. Vergabe und Erhalt des Gütezeichens

- 2.1. Das Gütezeichen kann nur von gelernten Hufschmieden mit dem vom SBFJ (ehemals BBT) ausgestellten eidgenössische Fähigkeitszeugnis beansprucht werden, wenn dieser:
 - A) die Hufschmied-Meisterprüfung bestanden hat.
 - B) die Berufsprüfung orthopädischer Hufschmied bestanden hat.
 - C) den CH-Hufbeslagskurs der AM Suisse erfolgreich abgeschlossen hat.
 - D) als Hufschmied selbständig oder in einem Hufschmiedebetrieb tätig ist.
 - E) regelmässig Weiterbildungskurse der AM Suisse besucht. (mindestens eine Weiterbildung innert 2 Jahren). Anerkannt werden auch Weiterbildungsmodulare der WEPA.
 - F) das Gütezeichen der AM Suisse nach den bestehenden Richtlinien des Verbandes verwendet.

3. Kosten

- 3.1. Kursabsolventen erhalten im Anschluss an den Kursabschluss die Möglichkeit, sich auf der Liste ohne Kostenfolge aufnehmen zu lassen. Im Folgejahr entstehen die Gebühren für die Adressverwaltung und Publikation.
- 3.2. Selbständige Hufschmiede mit Gütezeichen oder Betriebe, welche einen oder mehrere «qualifizierte Hufschmiede AM Suisse» beschäftigen haben einen Jahresbeitrag von CHF 180.– zu entrichten. Mitglieder der AM Suisse erhalten auf diesen Betrag eine Ermässigung von 100% und bezahlen keinen Beitrag.
- 3.3. Die Tarife können auf Antrag der Hufschmiedekommission durch den Vorstand Agrotec Suisse der AM Suisse angepasst werden.

4. Verwendung des Gütezeichens

- 4.1. Der Titel «qualifizierter Hufschmied AM Suisse» ist persönlich auf eine natürliche Person ausgestellt und nicht übertragbar.
- 4.2. Betriebe, welche qualifizierte Hufschmiede beschäftigen, können das Qualitätszeichen sichtbar anbringen.
- 4.3. Die Gütezeichen dürfen nur verwendet werden, solange sämtliche in Kapitel 2.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, wird der qualifizierte Hufschmied von der Liste entfernt.

5. Aberkennung des Gütezeichens

- 5.1. Die Verwendung des Gütezeichens unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 und wird bei Missbrauch gerichtlich geahndet.
- 5.2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Reglement «Der qualifizierte Hufschmied» können Sanktionen ergriffen werden:
 - A) Verwarnung bei leichteren Reglementverstössen.
 - B) Der Qualifizierte Hufschmied wird von der Liste entfernt.
- 5.3. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet die Fachgruppe Hufschmiede. Es besteht die Möglichkeit, gegen diesen Entscheid beim Fachverband Vorstand Agrotec Suisse zu rekurrieren.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Bestimmungen treten am 1. September 2024 in Kraft und ersetzen alle früheren Bestimmungen oder Reglemente.
- 6.2. Alle bestehenden qualifizierten Hufschmiede werden persönlich angeschrieben und über die neuen Bestimmungen informiert.
- 6.3. Ab Januar 2025 erhalten alle eingetragenen Hufschmiede die Rechnung mit dem Jahresbeitrag gemäss den Bestimmungen. Mit der Bezahlung des Jahresbeitrages innert 30 Tagen akzeptieren die Mitglieder die Bestimmungen.
- 6.4. Mitglieder die nicht innert 60 Tagen bezahlen, werden einmal gemahnt und bei Nichtbeachtung einer Nachfrist von 10 Tagen von der Liste gestrichen.

Aarberg, 19. August 2024

Farriertec Suisse
Ein Fachverband des AM Suisse

AM Suisse
Chräjeninsel 2, 3270 Aarberg
T +41 32 391 99 44, F +41 32 391 99 43
farriertecsuisse@amsuisse.ch
www.farriertecsuisse.ch